

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

5/SN-412/ME
1 von 3
412/ME

GZ VD - 36.02-2/91-20

Graz, am 19. November 1993

Ggst B-VG, VStG; Einführung eines
Gnadenrechts im Verwaltungs-
strafverfahren.

Bearbeiter: Hr. Mag. Korzinek
Tel.: (0316) 877/2298
Telefax: (0316) 877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl.	83-GE/19 (P3)
Datum:	2. DEZ. 1993
Verteilt	3.12.93 Mh

Dr. Krainer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.

Mag. Huber



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ VD - 36.02-2/91-20

Ggst B-VG, VStG; Einführung eines
Gnadenrechts im Verwaltungs-
strafverfahren.

Bezug: 601.468/24-V/2/93

Abteilung Verfassungsdienst

8011 Graz, Burgring 4/II. Stock

DVR 0087122

Bearbeiter Mag.Erich Korzinek

Telefon DW (0 316) 877 / 2298

Telex 311838 Irggr a

Telefax (0 316) 877 / 4395

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 29. Nov. 1993

Zu dem mit do.Schreiben vom 4.Oktober 1993, GZ wie oben, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zur Ergänzung des Art.11 Abs.4 B-VG:

1. Die Wiederaufnahme der Bestrebungen zur Einführung eines Gnadenrechts im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens werden von der Steiermärkischen Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Gnadenrechts ist im Hinblick auf die Durchbrechung des Rechtsstaatlichkeitsprinzip nur konsequent und richtig.

- 2 -

2. Der in den Erläuterungen Allgemeiner Teil zitierte Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Mai 1993 behandelt jedoch expressis verbis ein Gnadenrecht des Landeshauptmannes. Das nunmehr vorgesehene Gnadenrecht des zuständigen Bundesministers für Angelegenheiten der Bundesvollziehung wird nachdrücklich abgelehnt.

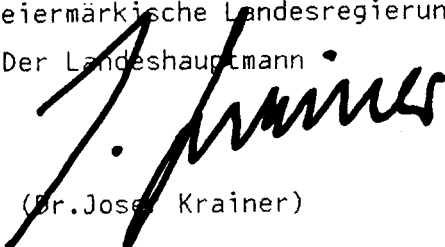
II. Zur Einfügung § 52a Abs.3 Verwaltungsstrafgesetz:

1. Es fehlt eine Klarstellung, ob die rücksichtswürdigen Umstände bereits zum Zeitpunkt der Verhängung der Strafe vorliegen müssen oder ob nach Jahren auftretende Umstände dazu berechtigen, ein Gnadengesuch einzureichen.
2. Die Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen sollte vorgesehen werden, da erst durch die Zurückzahlung dem Bestraften tatsächlich "Gnade" erwiesen werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann


(Dr. Josef Krainer)